

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montag den 27ten April. 1778.

## I. General-Pardon,

für die von Sr. Königl. Majestät von Preussen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stück-Knechte.

**S**achdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allernächster Herr, zu resolviren ge-ruhet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten, publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät solches allen und jedem, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Dragoner, Husaren, und übrige Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, ungleichen entrollten Proviant- und Stückknechten, hierdurch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum a dato an, freiwillig zu ihren Regimentern, wobei sie gestanden, und in denen Regiments-Cantons zurückkehren und sich einzufinden, ein volliger Pardon angedeihen solle; dergestalt und also, daß die Kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Verbrechens, ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zuge lassen und angenommen werden, auch auf keinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu befürchten ha-

ben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wider Vermuthen dennoch vorsätzlich und boshafter Weise ausbleiben sollten, im Betretungs-Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen und wider selbige mit aller Rigour verfahren werden soll. Des zu Urfund haben Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon allerschärfst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehörig publiciren, auch bey der Armee, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ableseung von denen Kanzeln bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten, dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

(L.S.) Friderich.

## II. Publicandum.

**S**e. Königl. Majestät von Preussen, Unser allernächster Herr haben das Edict vom 15. Jan. 1747. wie auch das General-Juden-Reglement und Privilegium vom 17. April 1750. Art. 24. welche die Judenschaft jedes Orts der subsidiarischen Vertretung unterwerfen, wenn ein Oßed ihrer Gemeine wissenschaftlich gestohlene Sachen kauft, verheelet, oder zum Verfaßt annimmt, dafern aus dem Vermögen des Juden, der

sich hierunter vergehet, der Schade dem Eigenthümer nicht vergütet werden kan, per rescriptum clementissimum d<sup>r</sup> 10. Nov. a. p. dahin zu declariren geruhet, daß die subdiariische Verbindlichkeit nur Statt finden solle, zwischen der tolerirten Judenschaft eines gemeinschaftlichen Domicilli und auch alsdann nur in dem Fall, wenn die Auflauung, Verheelung und Pfandannahme gestohlner Sachen von dem Juden an dem Orte seines Domicilli, und nicht an einem fremden Orte geschiehet. Es haben sich also hiernach sämtliche Magistrate, Aemter und Gerichtsbarkeiten nach dieser Erklärung zu achten. Signat. Minden am 10. Merz 1778.

Königl. Preuß. Minden - Ravensbergische Regierung.

Frh. v. d. Reck.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Krusenmark. v. Domhardt. Hüllesheim.

### III Citationes Edictales.

**Minden.** Die Creditores des hiesigen Schiffers und Bürgers Henrich Brüggemanns, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 23sten April und 27. May c. edictaliter verabladet. S. 8. St.

Nach der in dem 13. St. d. A. von Hochlbbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden alle diejenige, so an dem, von dem Unterthan Ae oder Glimmeyer, zu Hille erkaufsten Rosteden, olim von Alsweder Hof und dessen Zubehör einiges Recht und Anspruch zu haben vermeynen, ad Terminum den 3. Jul. c. verabladet.

**S**o werden die Gebrüder Joh. Henrich u. Joh. Fried. Schröder von Nr. 21. zu Buchholz A. Schlüsselburg gebürtig, welche sich anserhalb Landes aufhalten, hierdurch vorgeladen, in dem in vim triplicis angelegten Termino den 16ten Junii a. c. althier vor der Regierung zu erscheinen und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben, oder

gewärtig zu seyn, daß sie für treulose der Enrolirung wegen ausgetretene Landeskinder angesehen, ihr gegenwärtiges Vermögen confisciret und sie zu allen Successionen und Erbschaften für unsfähig erklärt werden. Signat. Minden am 24. Febr. 1778.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Ehun kund und flügen euch den Judentheuer Joseph Meyer hierdurch zu wissen, daß, weil ihr euch in dem zwischen euch und euren Creditoribus angestandenen Termino Liquidationis am 13. Jan. a. c. nicht gesetzet und von eurer böslichen Entwechung Rede und Antwort gegeben, einer zurückgelassenes Vermögen aber zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreicht, diese auch den in der schriftlichen Vorstellung vom 7. Jan. a. c. gethanen Vorschlag wegen der jährlich zu bezahlenden 100 Rthlr. in der angetragenen Masse nicht angenommen haben, und wenn auch solches geschehen, dennoch nach Vorschrift des Codicis p. 4. Tit. 9. Sect. 5. §. 194. der veranlaßte Criminal-Proceß gegen euch formiret werden muß, daß Wir euch also hierdurch öffentlich vorladen, in dem in Vim triplicis zwischen euch und dem Advocato Fisci sub Präjudicio anstehenden Termino den 16. Jun. a. c. althier vor der Regierung zu erscheinen, von eurem böslichen Austritt und den gemachten Schulden Rede und Antwort zu geben, und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Ausbleibungsfall aber gewärtig zu seyn, daß ihr nicht allein eures Schutzes für verlustig erklärt, sondern auch die in den Bangeroutier-Edicten vom 14. Jun. 1715, 4. Febr. 1723, 20. May 1736 und 1747 verdiente Strafe erkannt, und allenfalls an eurem Bildniß vollzogen, auch wie solches geschehen, durch öffentliche Zeitungen bekannt gemacht werden solle. So geschehen Minden am 3. März 1778.

Anstatt und von wegen ic.

Frh. v. d. Reck.

**Detmold.** Des Hochgebohrnen Reichsgrafen und Herrn, Herrn Simon August, regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Souverains von Dianen und Almenden, Erb-Burggrafen zu Utrecht u. c. Ritters des Fürstl. Hesischen goldenen Löwen-Ordens, zu Hochstiero Consistorio wir verordnete Commissarii generales fügen hiermit zu wissen:

Wasmassen Isabein Hunecken gebohrne Nolten, aus Obern-Schönbagen, jetzt im Dieselbruch hiesigen Amts Detmold wohnhaft, wider ihren Ehemann Johan Henrich Hunecke aus Alten-Donop Amts Blomberg flagend vorgebracht, daß derselbe sie vor beynah 6 Jahren böslich verlassen, und sie den Ort seines Aufenthalts aller angewandten Bemühung ungeachtet nicht habe in Erfahrung bringen können, daher sie dann gebeten, demselben edictaliter vorzuladen, und wenn er hierauf nicht erschiene, das Band der Ehe mit ihm zu trennen, und ihr die anderweite Verheiratung zu verstatten. Da wir nun bewandten Umständen nach dem Suchen defiriret. So wird Nazmens von Hochgedachter Sr. Hochgräf. Gnaden unsers gnädigsten Herrn, der Bevlagte Johan Henrich Hunecke hiermit edictaliter citirt, den 25. May d. J. als in Termino perentorio et præclusivo vor hiesigen Consistorio zu erscheinen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben. In dessen Entstehung aber hat er zu gewärtigen, daß er pro malitioso defortore erklärt, und nach erkanter Ehescheidung seiner Ehefrau erlaubet werden solle, sich anderweitig zu verehelichen. d. 9. Merz 1778.

**Herford.** Nachdem in diesen Tagen die hieselbst wohnhaft gewesene Jungfern Charlotte und Louise a Laers, kurz hinter einander ohne Hinterlassung einer testamentarischen Disposition mit Tode abgegangen, und denn die sich hier in loco angegebene Intestat-Erben, darauf angezogen, die etwaige noch unbekannte, per

Edictales gehörig vorladen zu lassen, sothas nem Gesuch auch per Decretum vom 11. huj. defiriret worden: Als werden hiermit, und Kraft dieser Edictal-Citation, so allhier, zu Lemgo und Bielefeld, affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen inseriret worden, alle Diejenigen, so an dem in gerichtlichen Verwahr genommenen Effecten, und sonstigen Mo- et Immobiliar-Nachlaß gedachter Jungfern a Laers ein Erbrecht oder andere gegründete Ansprüche, sie mögen hervorren ex quounque Capite sie wollen, zu haben glauben, citirt, und aufgesordert, in Termius den 22. May, 30. Jun. und 21. August a. c. am hiesigen Rathause in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig anzugeben, und zu dociren; Mit Ablauf ultimi Terminii aber sollen Acta für beschlossen aufgenommen, und denen alsdenn sich nicht gehörig Geweldeten oder sonstigen an diesen Nachlaß Spruch und Forderung habende ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Woran nach sich ein jeder zu achten hat.

#### I V Sachen so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß auf Anhalten eines gewissen Gläubigers, die dem Untervogt Friedr. Landwehr sub Nro. 25. zu Danckerssen gehörige in hiesiger Stadt-Feldmark und zwar in der kleinen Dombrede nahe bey Kochmuß Lande belegene Zins- und Zahntpflichtige durch veränderte Taxatoren zu 50 Rthlr. in Golde taxirte anderthalb Morgen Landes öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Termius den 20. May, den 24. Jun. und den 29. Jul. Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte einzufinden, ihr Gebot eröffnen, und nach vorangegiger Approbation des Zuschlages gewältig seyn.

**B**ey dem Kaufman Hemmerde ist zu haben: geräucherter Lachs das Pfund 15 Mgr. Holländische Bucklinge das Stück 4 Pf. auch ausserlesene fransche Castanien 12 Pfund pro 1 Mthr.

**Lübbeke.** In Gemäßheit allerhöchsten Auftrages aus Hochpreißl. Landes-Regierung vom 13ten März a. c. wird der dem hiesigen Einwohner Hilmer Dreyer, Füncke zugehörige an der sogenannten Osterstrasse belegene adelich freye Kamp von 4 Scheffel Saat welcher mit Einschluss des dazu gehörigen Hagens auf 125 Mthr. in altem Golde durch veredlete Schägere gewürdiget worden, hierdurch zum öffentlichen Kauf gestellt und alle diejenigen, welche solchen zu ersiehen Lust haben, in Kraft dieses vorgeladen in deuen zum Verkauf angefechteten Terminen Mittwochen den 20ten April, den 19. May und den 9. Jun. v. d. J. des Morgens um 10 und Nachmittags um 2 Uhr am Rathhouse zu erscheinen, ihren Bot zu ersuchen, und zu gewärtigen, daß in letzterer Tagesfahrt, dem Bestvieren den Zuschlag gegen baare Zahlung geschehen sol. Uebrigens werden diejenige welche an den zum Verkauf gestellten Kamp ein dingliches Recht zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solches in letzterem Termine bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und geltend zu machen.

**Amt Enger.** Des Wichenkürgers Meyer zu Herringhausen 5 drey 4tel Scheffel Saatlandes auf der Wormke belegen, sollen in Term. den 29. April und 20. May c. messibet verkauft werden; u. sind diejenigen, so daran Ansprüche zu machen gewounen, zugleich verbladeret worden. S. 9. St. d. A.

#### V. Sachen, so zu verpachten.

**D**a der bisherige Erbpachter der Dreyer Windmühle im Amts Sparenberg Engerschen Districts, und folglich von seinem Erbpachts-Recht an dieser Mühle abgetreten ist; so ist resolviret worden, gedachte Dreyer Windmühle aufs neue in Erbpacht

auszuthun und wird daher solches nicht nur hiermit bestandt gemacht, sondern auch diejenigen, welche Lust haben mehr gedachte Windmühle zu Dreyer in Erbpacht zu übernehmen, hiermit verbladeret, in Vertrahis den 11ten April, den 2ten und 23ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domänen Kammer zu erscheinen die Conditiones zu vernehmen, und ihr Gkoth zu ersuchen, welchenmäthst der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle mit Vorbehalt St. Königlichen Majestät Allerhöchsten Approbation in Erbpacht überlassen werden soll. Münden den 14ten März 1778.

**Hütte.** Auf dem adelichen Hause Hütte wird ein Pächter verlanget, der außer dem vorhandenen Gartelande, bequemer Wohnung und hinlänglicher Stallung für Pferde und Kühe, etwa 80 Schfl. Saat Feldland, in eigene Cultur, Pachtweise auf 4 oder 8 Jahre übernehmen kann. Wobei zur Nachricht dient, daß denselben außerdem das benbhigte Wiesen und Weideland, Spann und Handdienste auch noch mehrere Pachtstücke, zugegeben werden können.

Wenn Rentaud zu dieser Pacht Belieben hat, wolles sich unter 4 Wochen und höchstens auf den 1. Mayo, beyndhr. Rentmeister Jünke auf Engershäusen melden, und nähere Bedingungen vereinbaren.

#### VI. Notification.

**Amt Limberg.** Der Kaufmann Herr Heitmann hat einen Bergtheil von 320 2 drittel Ruthen an den Groß-Engershaussen Eigenbehörigen Joh. Heinrich Kleine-Haselhorst verkauft. Desgleichen hat der Johann Heinrich Steinmeier seine in der Danerwicht Schwennigdorf sub Aro. 64 belegene herrenfreye Stette an den Heuerling Franz Kuhlmann läufig überlassen. Ferner haben die herrenfreye beyde Coloni Hildebrandt und Dantebroger unter sich Grundstücke vertauschet, worüber gerichtliche Tausch- und Kauf-Contracte bey hiesigem Königl. Amts ausgesertigt sind.